

SATZUNG

der

Klinikverbund Allgäu gGmbH

mit dem Sitz in

Immenstadt i. Allgäu

GLIEDERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma
- § 2 Sitz
- § 3 Gegenstand des Unternehmens; Steuerbegünstigung

II. Kapital, Gesellschafter

- § 4 Stammkapital

III. Geschäftsführung, Vertretung

- § 5 Vertretung
- § 6 Geschäftsführung

IV. Gesellschafterversammlungen, Beschlüsse

- § 7 Einberufung von Gesellschafterversammlungen
- § 8 Gesellschafterbeschlüsse

V. Aufsichtsrat

- § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- § 10 Geschäftsordnung und Aufgaben des Aufsichtsrates

VI. Jahresabschluss

- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

VII. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden von Gesellschaftern

- § 13 Dauer der Gesellschaft
- § 14 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 15 Ankaufsrecht
- § 16 Kündigung, Austritt
- § 17 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 18 Abfindung eines Gesellschafters

VIII. Sonstiges

- § 19 Vermögensbindung
- § 20 Salvatorische Klausel
- § 21 Gründungsaufwand

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**§ 1
FIRMA**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikverbund Allgäu gGmbH

**§ 2
SITZ**

Der Sitz der Gesellschaft ist Immenstadt i. Allgäu.

**§ 3
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS:
STEUERBEGÜNSTIGUNG**

1. Gegenstand des Unternehmens i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG ist die Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitswesens für die Stadt Kempten (Allgäu), den Landkreis Oberallgäu und den Landkreis Unterallgäu sowie die jeweils angrenzenden Gebiete, insbesondere durch
 - den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern/Kliniken mit Ausbildungsstätten, sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben,
 - den Betrieb von Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten,
 - die Beteiligung an Gesundheitsnetzen,
 - die sonstige Ausbildung und Weiterbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie durch Gesundheitsaufklärung,
 - den Betrieb von Reha-Einrichtungen,
 - den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren sowie
 - der Betrieb von Pflegeeinrichtungen

Die Gesellschaft soll ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglichst wirtschaftlich erfüllen.

2. Öffentlicher Zweck: Das Unternehmen der Gesellschaft erfüllt die in Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung festgelegten Aufgaben, insbesondere der Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitswesens durch bedarfs- und leistungsgerechte stationäre und ambulante Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern.
3. Selbstlosigkeit: Die Gesellschaft verfolgt die gemeinnützigen Zwecke selbstlos. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorstehend niedergelegten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. **Dies gilt nicht für einen Gesellschafter, die entweder selbst gemäß § 51 ff. AO steuerbegünstigt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.** Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit: Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt diese Zwecke unmittelbar, in dem sie die Zwecke selbst verwirklicht. Hilfspersonen werden nur eingesetzt, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Gesellschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Gesellschaft anzusehen ist.
5. Befugnis: Die Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

6. Zusammenwirken: Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützige Zielsetzung auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 Abgabenordnung mit Gesellschaften, die in den Konzernabschluss der Klinikverbund gGmbH einbezogen werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen und die Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, im Wesentlichen in der Patientenversorgung, sonstigen Gesundheitsdienstleistungen in der Krankenhaushygiene, der Krankenhausreinigung, des Gebäudemanagements und der Logistik im Wesentlichen an die Gesellschaft erbringen.

II. KAPITAL. GESELLSCHAFTER

§ 4

STAMMKAPITAL

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **375.000,-- €**
- dreihundertfünfundsiebzigtausend Euro-.
2. Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln.
- Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von Ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflich-

tet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

4. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

§ 5

VERTRETUNG

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.

2. Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie ihre Vertretungsbefugnis beschließt der **Aufsichtsrat**.
3. Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.

2. Die tatsächliche Geschäftsführung der Gesellschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, welche diese Satzung über die Voraussetzung für Steuervergünstigungen enthält. Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, dass die tatsächliche Geschäftsführung diesen Erfordernissen entspricht.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN, BESCHLÜSSE

§ 7 **EINBERUFUNG VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN**

1. Die Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist alleine einberufungsbefugt. Daneben ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates zur Einberufung befugt.

2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Gesellschafter, denen zusammen mindestens zehn vom Hundert der Stimmen gehören, können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Erfolgt dann nicht binnen zehn Tagen nach diesem Ver-

langen eine Einberufung durch die Geschäftsführer, so sind die Gesellschafter befugt, die Ladung selbst vorzunehmen.

4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat in Textform an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage der Absendung. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
5. Die Einladung hat Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten.

Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.

6. Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung einer Gesellschafterversammlung gesetzt werden. Er soll zu dieser Gesellschafterversammlung geladen werden und ist zur Teilnahme an dieser Gesellschafterversammlung berechtigt.
7. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

§ 8

GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

2. Der erste Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, wenn diese nicht eine andere Person zum Vorsitzenden bestimmt.
3. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
5. Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie durch Angestellte bzw. Beamte und/oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
6. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rund-um Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
7. Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss nach Ziff. 6 ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen.

tigen und vom Versammlungsvorsitzenden zu unterschreiben. Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Vorsitzenden bestimmt. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Textform zu übermitteln.

Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

8. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Wochen ab der Aufgabe des Beschlussprotokolls zur Post durch Klage angefochten werden.

V. AUFSICHTSRAT

§ 9

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

1. Bei der Gesellschaft besteht als weiteres Organ ein Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 28 Mitgliedern, die wie folgt bestimmt werden:

a) Der bzw. die jeweilige

aa) **Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin** der Stadt Kempten (Allgäu),

bb) **Landrat bzw. Landrätin** des Landkreises Oberallgäu und

cc) **Landrat bzw. Landrätin** des Landkreises Unterallgäu

sind stets kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie können sich von ihren ersten Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen vertreten lassen.

- b) Es entsenden
- aa) Der Gesellschafter Stadt Kempten (Allgäu) weitere **fünf** Mitglieder.
 - bb) Der Gesellschafter Landkreis Oberallgäu weitere **fünf** Mitglieder.
 - cc) Der Gesellschafter Landkreis Unterallgäu entsendet weitere **fünf** Mitglieder.
- c) Die Mitglieder gem. vorstehend a) und b), und zwar jeweils aa), bb) und cc), wählen jeweils zwei weitere Mitglieder zu, die
- weder dem Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) noch den Kreistagen der Landkreise Ober- und Unterallgäu angehören dürfen und die
 - über Fach- bzw. Expertenwissen aus den Bereichen Medizin / Gesundheit / Unternehmensführung verfügen sollen.
- Jedes so zugewählte Mitglied kann vom Aufsichtsrat durch Beschluss abgelehnt werden, insbesondere, wenn ein Interessenkonflikt mit der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden kann.
- d) Als Arbeitnehmervertreter entsendet der jeweils zuständige Betriebsrat aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Kliniken im Oberallgäu und der Kliniken im Unterallgäu **je ein** Mitglied und aus dem Kreis der Arbeitnehmer des Klinikums in Kempten **zwei** Mitglieder in den Aufsichtsrat.
3. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Nr. 2 a) endet mit der auf das Ende des Amtes als Oberbürgermeister bzw. Landrat folgenden Aufsichtsratssitzung. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. Nr. 2 b) und c) endet mit der auf das Ende der Wahlzeit des betreffenden Stadtrates bzw. der betreffenden Kreistage folgenden Aufsichtsratssitzung

Die Entsendung (Bestellung und Abberufung) der Mitglieder gem. Nr. 2 b) bis d) erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Wiederbestellung ist zulässig.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende niederlegen.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Auslagenersatz und ein angemessenes Sitzungsgeld. Im Übrigen ist die Tätigkeit im Aufsichtsrat ehrenamtlich. Seine Mitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt dies mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen im Einzelfall oder generell.

§ 10 **GESCHÄFTSORDNUNG UND AUFGABEN** **DES AUFSICHTSRATES**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt drei Jahre ab dem Tag der Wahl, wobei der Tag nicht mitgerechnet wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zuständig.
2. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es der Geschäftsgang erfordert oder wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens acht Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 seiner Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende übernimmt den Vorsitz in der

Aufsichtsratssitzung. Nimmt kein Vorsitzender an der Sitzung teil, wählt der Aufsichtsrat für die Sitzung aus seiner Mitte einen Sitzungsvorsitzenden.

4. Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

Beschlüsse, welche die Einrichtung, Schließung und/oder Verlagerung von medizinischen Abteilungen zum Gegenstand haben, fasst der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 70 % - siebzig v.H. -.

Beschlüsse, welche die Einrichtung, Schließung und/oder Verlagerung von Klinikstandorten zum Gegenstand haben, fasst der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 70 % - siebzig v.H. - jedoch nur mit Zustimmung des Gesellschafters, in dessen Gebiet der Klinikstandort belegen ist; dem betreffenden Gesellschafter ist ein entsprechendes Sonderrecht eingeräumt, das ihm nur mit seiner Zustimmung entzogen werden kann.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
6. Hinsichtlich des Sitzungsprotokolls gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Gesellschafterversammlungen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Protokoll jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu übermitteln ist.
7. Der Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben wahr, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind, soweit sich aus dieser Satzung - namentlich aus nachstehender Nr. 9 - oder aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Über Satzungsänderungen entscheidet die Gesellschafterversammlung, soll aber dem Aufsichtsrat vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Aufsichtsrat hat namentlich die Aufgabe die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann verlangen, von der

Geschäftsführung in angemessenem Umfang über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet zu werden.

8. Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere
 - a) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft,
 - b) über einen Katalog von Geschäften, zu deren Vornahme die Geschäftsführer gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf,
 - c) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.

Der Aufsichtsrat

- d) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern,
 - e) entlastet die Geschäftsführer,
 - f) beschließt den von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftsplan,
 - g) stellt den Jahresabschluss fest,
 - h) wählt den Abschlussprüfer,
 - i) gibt der Gesellschafterversammlung Empfehlungen für die Beschlussfassung und
 - j) kann als beratendes Gremium ein Kuratorium einrichten.
9. Über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt die Gesellschafterversammlung.
 10. Für die Einberufung und Abhaltung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung des Aufsichtsrates gelten im Übrigen die Bestimmun-

gen dieser Satzung über Gesellschafterversammlungen entsprechend.

11. Der Aufsichtsrat kann sich im Übrigen selbst eine Geschäftsordnung geben.

V. JAHRESABSCHLUSS

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 JAHRESABSCHLUSS, WIRTSCHAFTSPLAN

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen. § 42a GmbHG ist zu beachten.
2. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfüllt werden. Insbesondere sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Vorschriften über die Steuerbegünstigung der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Abgabenordnung sind zu beachten.
3. Den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Oberallgäu und Unterallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung

dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsorgane ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Die Rechnungsprüfungsämter des Landkreises und der Stadt stimmen sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.

4. Die Gesellschaft stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

VI. GESELLSCHAFTERWECHSEL AUSSCHIEDEN VON GESELLSCHAFTERN

§ 13 DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 14 VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen und Verpfändungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
2. Ausgenommen von der Verfügungsbeschränkung nach Ziff. 1 sind Verfügungen zu Gunsten von anderen Gesellschaftern sowie zu Gunsten von mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen.

Ohne Zustimmung zulässig sind auch der Übergang und die Übertragung von Geschäftsanteilen von der Kreiskliniken Unterallgäu Anstalt

des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu auf den Landkreis Unterallgäu.

§ 15 **ANKAUFSRECHT**

1. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
 - a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt.
 - b) Das Erwerbsrecht kann nur insgesamt ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird ggf. per Losentscheid zugewiesen.
 - c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richtet sich nach § 18 der Satzung. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
 - e) Soweit hier etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.
2. Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft oder gerät der Erwerbsberechtigte in Annahmeverzug, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des anbietenden Gesellschafters. Die

Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

Mit dieser Ausübung oder Benennung durch die Gesellschaft entfällt das Erwerbsrecht des in Annahmeverzug geratenen Erwerbsberechtigten, wenn nicht vor dieser Ausübung oder Benennung die Übertragung auf den nach Ziff. 1 Erwerbsberechtigten rechtswirksam wurde.

3. Die Ankaufsrechte nach Ziff. 1 und 2 bestehen nicht bei Veräußerungen an andere Gesellschafter und nicht bei Veräußerungen an mit Gesellschaftern verbundene Unternehmen.

§ 16 **KÜNDIGUNG AUSTRITT**

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder - mit denselben Rechtswirkungen - seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2038. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung / zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
2. Die Kündigung kann von einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um einen Monat verkürzte Kündigungsfrist.
3. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
4. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 17 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit

von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 18 zu bezahlen.

5. Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 14 und ohne Erwerbsrecht nach § 15 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Nr. 4 bestehen.

Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.

6. Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden / die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.

- c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
- d) Ein Geschäftsanteil geht auf einen anderen Inhaber über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des Erwerbers unmittelbar zulassende Regelung dieser Satzung erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung entsprechend § 14 diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des Erwerbers schriftlich zugestimmt haben.

Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des Erwerbers.

- e) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
 4. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
 5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

6. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 18 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
7. Die Einziehung / Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung / der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 18

ABFINDUNG EINES GESELLSCHAFTERS

1. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält - vorbehaltlich Abs. 4 - eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt:

Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Er hat auch die angemessene Bewertungsmethode nach seinem Ermessen zu bestimmen, insbesondere inwieweit dieser Wert nach der Substanz, dem Ertrag oder einer Mischung aus beiden ermittelt wird. Ein Firmenwert ist jedoch nicht in Ansatz zu bringen.

Der Schiedsgutachter kann nach seinem Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der Schiedsgutachter an diese Werte gebunden.

Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.

Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieser 20 % Abschlag.

2. Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein.

Will ihm ein Beteiligter (ein Gesellschafter oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er dies allen Gesellschaftern und der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jeder Beteiligte den Steuerberater als Schiedsgutachter ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Lehnt der Steuerberater selbst oder - innerhalb dieser Monatsfrist - ein Beteiligter ab, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter dann nicht binnen eines weiteren Monats auf einen anderen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen.

Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff ZPO entscheiden.

3. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht.

Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.

Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.

4. In keinem Fall jedoch darf die Abfindung die Höhe der von dem betreffenden Gesellschafter geleisteten baren Stammeinlage zuzüglich des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen überschreiten, § 55 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
6. Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund ei-

ner Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VIII. SONSTIGES

§ 19 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke erhält ein Gesellschafter nicht mehr als die geleisteten baren Stammeinlage zuzüglich des gemeinen Werts der von ihm etwa geleisteten Sacheinlagen, § 55 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung. Soweit gesetzlich zulässig, erhalten die Gesellschafter dann genau die von ihnen geleisteten Sacheinlagen in dem dann bestehenden Zustand zurück.

Darüber hinaus gehendes Vermögen fällt je zu einem Drittel der Stadt Kempten (Allgäu) und den Landkreisen Oberallgäu und Unterallgäu an, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen. Die Ausführung eines Beschlusses über die künftige Verwendung des Vermögens darf nicht ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 21
GRÜNDUNGSaufWAND

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,-- € übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

Ende der Anlage